

**Obergericht
des Kantons Bern**

Beschwerdekammer in
Strafsachen

**Cour suprême
du canton de Berne**

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 19 156

Bern, 12. Juni 2019

Besetzung

Oberrichterin Schnell (Präsidentin), Oberrichter J. Bähler, Ober-
richterin Falkner
Gerichtsschreiberin Beldi

Verfahrensbeteiligte

A. _____

Beschuldigter/Beschwerdeführer



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
3013 Bern

Gegenstand

Wiederherstellung

Strafverfahren wegen Widerhandlung gegen das Strassenver-
kehrsgesetz

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-
schaft Bern-Mittelland vom 19. März 2019 (BM 18 46532)

Erwägungen:

1. A._____ wurde mit Strafbefehl vom 20. November 2018 wegen mehrfacher einfacher Verkehrsregelverletzung (unerlaubtes Befahren des Trottoirs mit Motorrad sowie Nichtbeherrschen des Motorrads), pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall sowie Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit schuldig erklärt. Am 14. Januar 2019 stellte er bei der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) ein Gesuch um Wiederherstellung der Einsprachefrist; gleichzeitig reichte er eine vorläufige Einsprachebegründung ein. Mit Verfügung vom 23. Januar 2019 überwies die Staatsanwaltschaft die Akten dem Regionalgericht Bern-Mittelland (nachfolgend: Regionalgericht) zum Entscheid über die Gültigkeit der Einsprache. Letzteres stellte mit Verfügung vom 25. Februar 2019 formell fest, dass die Einsprache verspätet eingereicht worden sei. Daraufhin prüfte die Staatsanwaltschaft das Wiederherstellungsgesuch und wies dieses – ebenso wie die Beweisanträge (u.a. Einvernahme des anzeigeerstattenden Polizeibeamten bzw. Einholung eines schriftlichen Berichts) – mit Verfügung vom 19. März 2019 ab. Dagegen reichte A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 2. April 2019 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) Beschwerde ein und stellte folgende Anträge:

1. Die Verfügung vom 19. März 2019 sei aufzuheben.
2. Mein Gesuch vom 14. Januar 2019 um Wiederherstellung der Einsprachefrist sei an die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland zurückzuweisen mit der Weisung, beim anzeigeerstattenden Polizeibeamten, Herrn B._____, einen Bericht einzuholen über dessen Aussagen, die er mir gegenüber (anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 18. Oktober 2018 und danach auch noch telefonisch) zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Übermittlung der Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft gemacht hat.

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte in ihrer Stellungnahme vom 23. April 2019 kostenfällige Abweisung der Beschwerde. In seiner Replik vom 21. Mai 2019 hielt der Beschwerdeführer an seinen Anträgen fest.

2. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch Abweisung des Wiederherstellungsgesuchs unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist einzutreten.
3.
 - 3.1 Gemäss Art. 94 Abs. 1 StPO kann eine Partei die Wiederherstellung der Frist verlangen, wenn sie eine Frist versäumt hat und ihr daraus ein erheblicher und uner-

setzlicher Rechtsverlust erwachsen würde. Die gesuchstellende Partei hat dabei glaubhaft zu machen, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft. Das Gesuch ist innert 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes schriftlich und begründet bei der Behörde zu stellen, bei welcher die versäumte Verfahrenshandlung hätte vorgenommen werden sollen (Art. 94 Abs. 2 StPO). Eine Wiederherstellung der Frist setzt voraus, dass es der betroffenen Partei in ihrer konkreten Situation unmöglich gewesen war, die fragliche Frist zu wahren oder mit der Fristwahrung einen Dritten zu betrauen (vgl. RIEDO, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 35 zu Art. 94 StPO mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

- 3.2 Der Beschwerdeführer bemängelt in seiner Beschwerde das von der Staatsanwaltschaft gewählte Vorgehen. Entgegen seines Antrags habe die Staatsanwaltschaft die Akten zwecks Prüfung der Gültigkeit der Einsprache zunächst an das Regionalgericht überwiesen, statt das Gesuch um Wiederherstellung der Einsprachefrist umgehend an die Hand zu nehmen. Da er sich nie auf den Standpunkt gestellt habe, dass er die Einsprache rechtzeitig eingereicht habe, sondern darauf hingewiesen habe, dass er – aufgrund der Auskunft des einvernehmenden Polizeibeamten – an der verspäteten Einreichung keine Schuld trage, sei die Überweisung an das Regionalgericht nicht nötig gewesen. Soweit das fehlende Verschulden an der versäumten Einsprachefrist betreffend, hält der Beschwerdeführer zusammengefasst fest, dass er nie eine Abholungseinladung in seinem Briefkasten vorgefunden habe. Er habe auch nicht damit gerechnet, dass ihm der Strafbefehl vor Ende 2018 zugestellt würde. Der Polizeibeamte, der ihn am 18. Oktober 2018 befragt habe, habe ihm am Ende der Einvernahme mitgeteilt, dass er das Dossier erst anfangs 2019 an die Staatsanwaltschaft senden würde, was er einige Tage später auch noch telefonisch bestätigt habe. Weshalb dieser Umstand nur bei der Prüfung der Rechtzeitigkeit der Einsprache im Sinn von Art. 85 Abs. 4 Bst. a StPO von Bedeutung sein soll (d.h. bei der Frage der rechtsgültigen Zustellung), nicht jedoch bei der Frage, ob eine unverschuldete Säumnis vorliege, sei für ihn nicht nachvollziehbar.
- 3.3 Soweit relevant, ergibt sich aus den Akten was folgt:
 - 3.3.1 Die Staatsanwaltschaft versuchte, dem Beschwerdeführer den Strafbefehl vom 20. November 2018 mit eingeschriebener Post zuzustellen. Auf die Abholungseinladung reagierte der Beschwerdeführer nicht, weshalb die Post den Strafbefehl nach Ablauf der siebentägigen Abholfrist der Staatsanwaltschaft mit dem Vermerk «nicht abgeholt» retourniert hat. Am 14. Januar 2019 wandte sich der Beschwerdeführer mit dem hier interessierenden Gesuch um Wiederherstellung der Einsprachefrist an die Staatsanwaltschaft; darin begründete er auch die Einsprache. Bereits damals verwies der Beschwerdeführer auf die Auskunft des einvernehmenden Polizeibeamten sowie den Nichterhalt der Abholungseinladung. Daraufhin übermittelte die Staatsanwaltschaft die Akten zur Prüfung der Gültigkeit bzw. Rechtzeitigkeit der Einsprache an das Regionalgericht. Ausserdem wies sie den Beschwerdeführer darauf hin, dass über das Wiederherstellungsgesuch nach Vorliegen des Entscheids des Regionalgerichts entschieden würde.
 - 3.3.2 Das Regionalgericht hielt in seiner Verfügung vom 1. Februar 2019 fest, dass das ihr von der Staatsanwaltschaft überwiesene Verfahren auf die Frage der Gültigkeit

bzw. Rechtzeitigkeit der Einsprache beschränkt, ist den Parteien das rechtliche Gehör (inkl. das Stellen von Beweisanträgen) gewährt und von Amtes wegen beim anzeigeerstattenden Polizeibeamten ein Bericht über den Ablauf der Einvernahme sowie dessen Hinweis zum weiteren Vorgehen nach der Einvernahme (beispielsweise Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft) eingeholt werde. Zur Begründung führte es aus, dass die Frage geprüft werden müsse, ob die Voraussetzungen von Art. 85 StPO, insbesondere dessen Abs. 4 Bst. a (Zustellfiktion), erfüllt seien.

Das Regionalgericht befand am 25. Februar 2019 über die Gültigkeit der Einsprache, ohne den vorgenannten Bericht beim Polizeibeamten eingeholt und ohne den diesbezüglichen Einwand des Beschwerdeführers behandelt zu haben. Es schloss zusammengefasst, dass die Einsprache verspätet und der Strafbefehl in Rechtskraft erwachsen sei. Der Beschwerdeführer sei anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme vom 18. Oktober 2018 ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass er mit der Zustellung von Mitteilungen und Entscheiden, insbesondere einem Strafbefehl, rechnen müsse. Zudem könne von einer grundsätzlich korrekten Zustellung des Strafbefehls ausgegangen werden. Der Nachweis einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit von Fehlern bei der Zustellung sei vom Beschwerdeführer nicht erbracht worden.

Mit Eingabe vom 11. März 2019 an das Regionalgericht brachte der Beschwerdeführer (u.a.) sein Erstaunen zum Ausdruck, dass ein Entscheid ohne Einholung des in Aussicht gestellten Berichts ergangen sei. Gleichzeitig wies er darauf hin, dass er auf die Erhebung einer Beschwerde verzichte.

- 3.3.3 Nachdem die Staatsanwaltschaft die Akten vom Regionalgericht zurückerhalten hatte, wurde – wie angekündigt – das vom Beschwerdeführer gestellte Gesuch um Wiederherstellung der Einsprachefrist geprüft und abgewiesen. Die Staatsanwaltschaft begründete die Abweisung des Wiederherstellungsgesuchs damit, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Wiederherstellungsgründe bzw. die Fragen, ob mit der Zustellung eines Strafbefehls habe gerechnet werden müssen und ob ihm die Abholungseinladung durch den Postboten in den Briefkasten gelegt worden sei, die Voraussetzungen einer rechtsgültigen Zustellung im Sinn von Art. 85 StPO betreffen würden. Über diese habe jedoch bereits das Regionalgericht rechtskräftig entschieden. Die Frage, ob der Beschwerdeführer aufgrund der Auskunft des Polizeibeamten nicht mit einer Zustellung im November 2018 habe rechnen müssen, bilde nicht mehr Gegenstand des Verfahrens. Dass der Beschwerdeführer auf die Abholungseinladung nicht reagiert oder diese allenfalls übersehen habe, müsse als selbst verschuldet angesehen werden.

3.4

- 3.4.1 Zunächst ist festzuhalten, dass das von der Staatsanwaltschaft gewählte Vorgehen rechtlich korrekt ist. Die Frage der Wiederherstellung der Einsprachefrist stellt sich erst, wenn die Frist versäumt worden ist. Der Umstand, dass eine Frist versäumt worden ist, bedingt eine rechtsgültige Zustellung des Strafbefehls. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung darf nun jedoch die Staatsanwaltschaft die Frage der rechtsgültigen Zustellung nicht vorfrageweise im Verfahren der Wiederherstellung gemäss Art. 94 StPO beurteilen. Diese Zuständigkeit obliegt dem erstinstanz-

lichen Gericht (BGE 142 IV 201 E. 2.4). Dass die Staatsanwaltschaft die Akten zwecks Prüfung der Gültigkeit/Rechtzeitigkeit und damit der die Einsprachefrist auslösenden rechtsgültigen Zustellung dem Regionalgericht überwiesen hat, ohne dass der Beschwerdeführer das Fristversäumnis bestritten hatte, ist nicht zu beanstanden.

- 3.4.2 Soweit das fehlende Verschulden an der versäumten Einsprachefrist betreffend, ist der Staatsanwaltschaft beizupflichten, dass die angebliche Auskunft des Polizeibeamten im Rahmen der vom Regionalgericht vorgenommenen Prüfung der Gültigkeit der Einsprache bzw. der rechtsgültigen Zustellung des Strafbefehls im Sinn von Art. 85 Abs. 4 Bst. a StPO relevant gewesen ist (bzw. gewesen wäre). Der Umstand, dass das Regionalgericht wider Erwarten den diesbezüglichen Einwand des Beschwerdeführers nicht beurteilt hat, rechtfertigt nicht, diesen im Rahmen des Gesuchsverfahrens um Wiederherstellung der Einsprachefrist erneut zu prüfen. Der Beschwerdeführer war sich im Verfahren vor dem Regionalgericht der Relevanz seines Einwands betreffend Aussage des Polizeibeamten und des von ihm daraus abgeleiteten Vertrauensschutzes bewusst. Allfällige mit einem Fehler behaftete Entscheide des Regionalgerichts hätten mit Beschwerde bei der Beschwerdekammer angefochten werden müssen, was dem Beschwerdeführer als rechtskundige Person bewusst sein muss. Von einer Beschwerdeeinreichung hat der Beschwerdeführer jedoch explizit abgesehen. Der Entscheid des Regionalgerichts ist nunmehr rechtskräftig und die damals beurteilten wie auch nicht beurteilten Punkte können nicht erneut Gegenstand eines Verfahrens bilden. Von einem überspitzten Formalismus kann nicht gesprochen werden.

Was der Beschwerdeführer weiter dagegen vorbringt, ändert nichts an dieser Folgerung. Die Prüfung des Verschuldens im Sinn von Art. 94 Abs. 2 StPO erfolgt nicht dergestalt in einem Gesamtkontext, dass – im Verfahren betreffend Gültigkeit der Einsprache – unterlassene Beweismassnahmen im Wiederherstellungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft nachgeholt werden.

- 3.4.3 Auch aus dem Umstand, dass es gemäss Vorentwurf zur Eidgenössischen Strafprozessordnung genügen sollte, dass den Gesuchsteller «kein grobes Verschulden trifft» (Art. 107 Abs. 1 VE StPO) und im Entwurf lediglich vorausgesetzt wurde, dass der Gesuchsteller glaubhaft macht, dass ihn an der Säumnis «kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft» (Art. 92 Abs. 1 E StPO), kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten. Der Anforderungsgrad an das Verschulden wurde im Gesetzgebungsverfahren verschärft. Verlangt ist nunmehr, dass es dem Betroffenen in seiner konkreten Situation *unmöglich* war, die fragliche Frist zu wahren. Wie erwähnt, sind in der vorliegenden Konstellation die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Argumente nicht ausschlaggebend. Dass von einer rechtsgültigen und damit fristauslösenden Zustellung ausgegangen werden kann, hat das Regionalgericht rechtskräftig entschieden. Rügen im Zusammenhang mit der postalischen Zustellung des Strafbefehls werden im Rahmen des Wiederherstellungsverfahrens nicht erneut geprüft und stellen daher auch keine Wiederherstellungsgründe im Sinn von Art. 94 StPO dar. Gleiches gilt hinsichtlich des für die Prüfung der Zustellfiktion ungeprüft gebliebenen Einwands des Vertrauensschutzes. Andere

Gründe, welche den Beschwerdeführer an einer rechtzeitigen Reaktion gehindert hätten, macht der Beschwerdeführer nicht geltend und sind auch nicht ersichtlich.

- 3.5 Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft das Gesuch um Wiederherstellung der Einsprachefrist und die in diesem Zusammenhang gestellten Beweisanträge zu Recht abgewiesen hat.

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

4. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Demzufolge sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Diese werden bestimmt auf CHF 1'000.00.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'000.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer
 - der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwältin C. _____
(mit den Akten)

Bern, 12. Juni 2019

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Die Präsidentin:

Oberrichterin Schnell

Die Gerichtsschreiberin:

Beldi

i.V. Gerichtsschreiberin Kurt

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., Art. 78 ff. und Art. 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.